

ORGANISATIONSREGLEMENT DES SENATS DER UNIVERSITÄT LUZERN

vom 14. Juni 2021 (Stand 1. Februar 2024)

Der Senat der Universität Luzern,

gestützt auf § 18 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹ und auf § 18 Absatz 4 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023²,

beschliesst:

§ 1 *Zusammensetzung und Amtsdauer*³

¹ Der Senat setzt sich zusammen aus

- a. der Rektorin oder dem Rektor,
- b. den Prorektorinnen und Prorektoren,
- c. der Dekanin oder dem Dekan jeder Fakultät,
- d. der Universitätsmanagerin oder dem Universitätsmanager,
- e. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden.

² Die Mitglieder des Senats gemäss Absatz 1 lit. a bis d gehören dem Senat von Amtes wegen an. Die Vertretungen gemäss Absatz 1 lit. e werden in der Regel für zwei Jahre von den jeweiligen Personengruppen gewählt.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Personen zu den Sitzungen beiziehen; diese haben kein Stimmrecht.

⁴ Die Mitglieder bestimmen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 2 *Aufgabe*

Der Senat nimmt Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung gemäss § 18 des Statuts der Universität Luzern⁴ und die weiteren im Statut festgelegten Aufgaben⁵ in eigenständiger Verantwortung wahr oder stellt entsprechende Anträge an den Universitätsrat.

§ 3 *Einberufung der Sitzungen*

¹ Die Rektorin oder der Rektor beruft den Senat zu Sitzungen ein.

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 539c

³ Neufassung § 1 (Beschluss des Senats vom 12. Dezember 2022)

⁴ SRL Nr. 539c

⁵ Ergänzung (Beschluss des Senats vom 12. Dezember 2022)

² Zu einer ausserordentlichen Sitzung tritt der Senat zusammen, wenn er es beschliesst oder wenn es vier Senatsmitglieder verlangen. Ferner kann die Rektorin oder der Rektor nach ihrem oder seinem Ermessen ausserordentliche Sitzungen einberufen.

³ Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person leitet die Sitzungen.

§ 4 Verhandlungsgegenstände⁶

¹ Verhandlungsgegenstände sind der Rektorin oder dem Rektor spätestens 14 Tage vor einer Sitzung einzureichen.

² Traktandenbegehren, die nach der in Absatz 1 genannten Frist eingereicht worden sind, werden erst in der nächsten Sitzung behandelt, es sei denn, der Senat beschliesse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Aufnahme in die Traktandenliste.

³ Geschäfte im Sinne von § 18 Absatz 2 lit. c, g und h sowie § 18 Absatz 4 des Statuts der Universität Luzern⁷ können in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Senats verhandelt werden (doppelte Lesung). Eine doppelte Lesung kann von mindestens drei Senatsmitgliedern gemeinsam verlangt werden.

⁴ Der Antrag auf eine doppelte Lesung muss nicht im Sinne von Absatz 1 traktandiert werden.

§ 5 Vorsitz

¹ Den Vorsitz des Senats führt die Rektorin oder der Rektor.

² Der Rektor oder die Rektorin bestimmt im Falle seiner oder ihrer Verhinderung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Sitzung.

§ 6 Verhandlungsfähigkeit

Der Senat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Beschlüsse

¹ Der Senat stimmt offen ab, wenn er nicht auf Antrag eines Mitglieds geheime Abstimmung beschliesst. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die die Sitzung leitende Person den Stichentscheid.

² Die Rektorin oder der Rektor kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Diese Beschlüsse müssen auf der nächsten Sitzung mitgeteilt und mit Abstimmungsergebnis protokolliert werden.

⁶ Ergänzung § 4 um Abs. 3 und 4 (Beschluss des Senats vom 12. Dezember 2022); Revision Abs. 2 und 3 (Beschluss des Senats vom 9. Oktober 2023)

⁷ SRL Nr. 539c

§ 8 *Rektoratsverfügung*

¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über dringliche Geschäfte zwischen den Sitzungen durch Rektoratsverfügung.

² Die Rektoratsverfügung ist in der folgenden Sitzung dem Senat zur Kenntnis zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 *Ausstand*

¹ Die Mitglieder des Senats treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Senat, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

§ 10 *Protokollführung und Aktuarin oder Aktuar*

¹ Über die Sitzungen des Senats wird Protokoll geführt.

² Minderheiten können verlangen, dass ihre Sondervoten zu Protokoll genommen werden.

§ 11 *Verschwiegenheit*⁸

¹ Die Mitglieder sowie die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen den Angehörigen der Fakultäten, der Stände und der Dienste die Beschlüsse des Senats, deren wesentliche Begründung und die Stimmenverhältnisse der Abstimmungen bekannt geben⁷.

^{1bis} Die Mitglieder dürfen den Angehörigen der Fakultäten, der Stände und der Dienste die in § 4 Absatz 3 bezeichneten Verhandlungsgegenstände des Senats zur Kenntnis bringen.

² Im Übrigen sind sie verpflichtet, über die Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Nicht informieren dürfen sie insbesondere über persönliche Äußerungen anderer Mitglieder oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Tatsachen, die zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich sind.

§ 12 *Information*

Unter Vorbehalt von § 11⁹ regelt die oder der Vorsitzende die Information über Senatsgeschäfte.

⁸ Ergänzung (Beschluss des Senats vom 11. Oktober 2021); Neufassung § 11 Abs. 1 (Beschluss des Senats vom 12. Dezember 2022 und Beschluss des Senats vom 9. Oktober 2023)

⁹ Neufassung von § 11 (Beschluss des Senats vom 11. Oktober 2021)

§ 13 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

Dieses Organisationsreglement tritt am 14. Juni 2021 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 9. Januar 2017.

Luzern, 14. Juni 2021

Im Namen des Senats
Der Rektor: Prof. Dr. Bruno Staffelbach